

Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde

Firma
Reicheneder Transport GmbH,
Lindenstr. 35

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstr. 15
94315 Straubing

94330 Aiterhofen

Aktenzeichen
43-176/02
I 278 E 00000-00015

Beförderernummer
I278T0032

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 19.11.03 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt Ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

1. Der Transportgenehmigungsbescheid vom 22.08.02, Az.: 43-176/02 wird erweitert. Die Genehmigung umfaßt nun alle Abfallarten, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannt sind.
2. Die übrigen Punkte des Bescheides vom 22.08.02 bleiben unberührt.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. ~~Es sind keine Gebühren für diesen Bescheid zu zahlen.~~ Die Kosten betragen 4.340,34 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Straubing

201103


Richtarsky
Reg. Amtsrat

A u f l a g e n

zur Transportgenehmigung
der Firma

**Reicheneder Transport GmbH, Lindenstr. 35, 94330 Aiterhofen,
Antrag vom 01.08.02**

Beförderernummer: I 278 T 0032
Aktenzeichen: 43-176/02 I 278E 00000-00015 vom 22.08.02

1. Die Transportgenehmigung wird unbefristet und für folgende Abfallarten erteilt:

19 12 12	Hausmüll
20 03 01	Siedlungsabfälle
10 09 05	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
19 10 03	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18	Ölhaltige Metallschäume (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
02 02 02	Abfälle aus tierischen Gewebe
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne

2. Die Transportgenehmigung erstreckt sich auf die Gebiete Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen
3. Der Inhaber dieser Transportgenehmigung darf mit Einsammlungs- und Beförderungstätigkeiten nur solche gewerbsmäßig handelnde Dritte beauftragen, die ihrerseits eine entsprechende Transportgenehmigung innehaben oder für Abfalltransporte zertifizierte Entsorgungsbetriebe sind.
4. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen und den Nachweis dem Landratsamt vorzulegen.
5. Bei fehlendem oder nicht ausreichendem Versicherungsschutz erlischt die Transportgenehmigung.

Straubing, 22.08.02
Landratsamt Straubing-Bogen

Denk

Mit Bescheid vom 14.11.2003 wurde die Transportgenehmigung auf alle Abfallarten der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) erweitert.

Straubing, 29.11.2004
Landratsamt Straubing-Bogen

Richtarsky

